

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2361 016

Gesetz: KRG Nr. 45 Art. VIII
BrMilRegVO Nr. 84 Art. VI Nr. 14
LVO § 29
LVR § 2 Abs. 3

Rechtssatz: § 2 Abs. 3 LVR, nach dem die Rechtsbe-
schwerde ohne Rücksicht auf den Wert des
Beschwerdegegenstands zulässig ist, soweit
es sich um die Unzulässigkeit der Beschwer-
de handelt, kann nicht entsprechend ange-
wendet werden, wenn die Unzulässigkeit des
Antrags auf gerichtliche Entscheidung zur
Erörterung steht.

Aktenzeichen: V BLw 118/52

Beschl. des BGH. v. 5. Mai 1953 ^{AG: Tostedt}
OG: Celte

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1.) der Ehefrau Marie Caroline R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] in
M. [REDACTED], Kreis Ha. [REDACTED]
2.) der Ehefrau Frieda Sch. [REDACTED], ebendort,
Antragstellerinnen, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerinnen,
beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
Kreis Ha. [REDACTED],

gegen

den Landwirt Max Sch. [REDACTED] in M. [REDACTED],
Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
Kreis Ha. [REDACTED],

betreffend die Treuhänderschaft über die G. [REDACTED]
Nr. [REDACTED] - H. [REDACTED] hof - in M. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5. Mai 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Ober-
sten Landwirtschaftsrichter Ernst und Hesemann
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
3. November 1952 werden auf Kosten der Antragstel-
lerinnen als unzulässig verworfen. Außerhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten sind
nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antragsgegner ist als Eigentümer der im Grundbuch von W [REDACTED] Band 3 Blatt 74 verzeichneten G [REDACTED] Nr [REDACTED] - H [REDACTED]hof - in M [REDACTED] eingetragen. Diese Besitzung, die rund 122 ha umfasst, früher Erbhof war und jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist, gehörte seit dem Jahre 1913 der Antragstellerin zu 2), die 1917 den Antragsgegner heiratete und ihm den Hof am 3. Mai 1924 aufließ. Der Antragsgegner wurde daraufhin als Eigentümer des Hofes eingetragen.

Aus seiner Ehe mit der Antragstellerin zu 2) sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich eine Tochter Marie Caroline, die jetzige Ehefrau R [REDACTED] und Antragstellerin zu 1), sowie ein Sohn, der im März 1942 gefallen ist.

Die Ehe der Antragstellerin zu 2) und des Antragsgegners wurde durch Urteil vom 21. Juni 1948 auf Grund des § 48 EheG geschieden. Noch vor der Scheidung schlossen sie miteinander und mit den Eheleuten R [REDACTED] am 17. April 1948 einen Erbvertrag, durch den der Antragsgegner seine Tochter Marie Caroline R [REDACTED] zu seiner alleinigen Erbin einsetzte und seine Ehefrau als Ersatzerbin für den Fall bestimmte, daß seine Tochter ohne eheliche Abkömmlinge vor ihm versterben sollte. In einer weiteren notariellen Urkunde von demselben Tage bestellte der Antragsgegner für seine Ehefrau ein Altenteil, das für sie im Grundbuch eingetragen wurde.

Durch Beschluß des Kreisernährungsamts vom 7. Juli 1949 wurde für den H [REDACTED]hof auf Grund des Art VII KRG Nr 45, Art V, VI BrMilRegVO Nr 84 und §§ 6 ff LBO die Verwaltung durch einen Treuhänder für die Zeit vom 15. Juli 1949 bis zum 31. Oktober 1959 angeordnet, weil die Bewirtschaftung des Betriebes seit Jahren stark vernachlässigt worden sei und die Ablieferungsleistungen soweit gesunken seien, daß die Ernte fast nur noch zur Selbstversorgung von 4 1/2 Personen ausreiche. Zum Treuhänder wurde der Landwirt Arthur V [REDACTED] in I [REDACTED] eingesetzt, der seinerseits den Ehemann der Antragstellerin zu 1) mit der Bewirtschaftung beauftragte.



Auf Grund wiederholter Vorstellungen des Antragsgegners hob die untere Landwirtschaftsbehörde in Ausführung eines Beschlusses des Hauptausschusses des Kreises Ha durch Beschluss vom 14. Dezember 1951 die angeordnete Verwaltung durch einen Treuhänder mit Wirkung vom 1. März 1952 auf.

Die Antragstellerinnen haben gegen diese Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit dem sie die Aufhebung des Beschlusses der unteren Landwirtschaftsbehörde erstrebten. Zur Begründung dieses Antrages haben sie geltend gemacht, die untere Landwirtschaftsbehörde habe die Voraussetzungen für eine Fortführung der treuhänderischen Verwaltung zu Unrecht als nicht gegeben erachtet, da eine gute Bewirtschaftung des Hofes auch bei der heutigen Ernährungslage gewährleistet sein müsse, und verkannt, daß die frühere Mißwirtschaft sofort wieder einsetzen werde, wenn die Bewirtschaftung des Hofes dem Antragsgegner überlassen werde, der aus ihm nur persönliche Vorteile ziehen wolle. Dadurch würden sie in ihren Rechten aus dem Erbvertrage vom 17. April 1948 und die Antragstellerin zu 2) in ihrem Altenteilsrecht beeinträchtigt. Die Antragstellerin zu 1) werde ausserdem als gesetzliche Hoferbin betroffen. Die Antragstellerin zu 2) habe zudem einen Anspruch auf Rückübertragung des Hofes, da der Antragsgegner diesen seinerzeit nur zu treuen Händen übertragen erhalten habe.

Der Antragsgegner hat gebeten, den Antrag der Antragstellerinnen als unzulässig zu verwerfen, weil diese nicht antragsberechtigt seien und ihn durch ihr Vorgehen nur schädigen wollten.

Das Amtsgericht hat den Antrag der Antragstellerinnen zurückgewiesen, weil sie nicht berechtigt seien, gegen den angefochtenen Beschluß auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Mit der von ihnen eingelegten sofortigen Beschwerde haben die Antragstellerinnen unter Wiederholung und Ergänzung ihres bisherigen Vorbringens geltend gemacht, das Amts-

gericht habe ihr Recht, gerichtliche Entscheidung zu beantragen, zu Unrecht verneint. Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat sich der Antragsgegner dem Rechtsmittel angeschlossen und die Kostenentscheidung des Amtsgerichts angegriffen, das die Kosten des Verfahrens dem Hof auferlegt hat.

Das Beschwerdegericht hat die sofortigen Beschwerden der Antragstellerinnen mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen werde. Die Anschlußbeschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen.

Hiergegen richten sich die Rechtsbeschwerden der Antragstellerinnen, mit denen sie die Aufhebung des Beschlusses der unteren Landwirtschaftsbehörde vom 14. Dezember 1951 erstreben.

Die Rechtsmittel sind unzulässig.

Die Antragstellerinnen halten die Rechtsbeschwerden für zulässig, weil es sich im vorliegenden Falle um die Unzulässigkeit der Beschwerde handle. Sie sind danach offenbar selbst der Meinung, daß der Beschwerdewert nicht den im § 2 Abs 1 LVR für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vorgeschriebenen Betrag erreiche. Das ist zutreffend. Gegenstand des Verfahrens ist die Aufhebung der Verwaltung des Hofes durch einen Treuhänder. Es handelt sich also um eine Angelegenheit der Landbewirtschaftungsordnung. Der Wert des Beschwerdegegenstands bestimmt sich daher gemäß § 2 Abs 4 LVR, § 44 Abs 5 LVO nach § 24 KostO. Die Kostenordnung enthält keine Vorschriften über den Wert bei Streitigkeiten der vorliegenden Art; dieser Wert steht auch sonst nicht fest und ist daher zu schätzen. Für diese Schätzung muß das Interesse der Antragstellerinnen an der Fortführung der Verwaltung des Hofes durch einen Treuhänder maßgebend sein. Diese Fortführung erstreben sie, weil sie anderenfalls ihre bezüglich des Hofes bestehenden Rechte für gefährdet halten. Ihr Vorgehen bezweckt also die Sicherung gegen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte durch eine ordnungswidrige Bewirtschaftung des Hofes. Dieses Interesse kann nicht allzu hoch veranschlagt werden, da der Ein-

heitswert des H[REDACTED]hofes trotz seiner Größe von rund 122 ha nur 13300,- DM beträgt, woraus zu ersehen ist, daß sein Ertrag im Vergleich zu seiner Größe ausserordentlich gering ist. Angesichts dieser Sachlage kann das Interesse an der Fortführung der Verwaltung durch einen Treuhänder zwecks Vermeidung der von den Antragstellerinnen befürchteten Mißwirtschaft höchstens mit 3000,- DM bewertet werden, sodaß die Beschwerdesumme des § 2 Abs 1 LVR bei weitem nicht erreicht ist. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde auch nicht zugelassen. Aus § 2 Abs 1 LVR läßt sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerden daher nicht herleiten.

Die Antragstellerinnen berufen sich für die Zulässigkeit der von ihnen eingelegten Rechtsmittel auf § 2 Abs 3 LVR, der die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zuläßt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Da sich die Antragstellerinnen ausdrücklich auf § 2 Abs 3 LVR berufen haben, sind sie offensichtlich der Meinung, daß hier ein Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde zur Erörterung stehe. Diese Auffassung entspricht nicht der gegebenen Sach- und Rechtslage. Das Beschwerdegericht hat die Zulässigkeit der von ihnen gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eingelegten sofortigen Beschwerden nicht in Zweifel gezogen, sondern sich in seiner Entscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Amtsgericht mit Recht die Zulässigkeit des Antrages der Antragstellerinnen auf gerichtliche Entscheidung verneint habe. Die Unzulässigkeit der Beschwerde war danach im zweiten Rechtszuge nicht Gegenstand des Verfahrens und der Entscheidung. Der Tatbestand des § 2 Abs 3 LVR liegt hier also nicht vor. Es kann sich höchstens fragen, ob § 2 Abs 3 LVR in den Fällen entsprechend anzuwenden ist, in denen es sich um die Unzulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung handelt. Dafür könnte sprechen, daß nach § 29 Abs 3 LVO jeder diesen Antrag stellen kann, der nach den Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen beschwerdeberechtigt sein würde. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und die Zu-

lässigkeit der sofortigen Beschwerde decken sich danach inso-
weit. Das kann aber nicht dazu führen, die Rechtsbeschwerde auch
dann als zulässig anzusehen, wenn die Frage der Zulässigkeit
des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zur Erörterung steht.
Der Gesetzgeber hat die Rechtsbeschwerde nicht uneingeschränkt
gegen die Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte gege-
ben, sondern ihre Zulässigkeit von bestimmten Voraussetzungen
abhängig gemacht. Er ist dabei ebenso verfahren, wie es in der
Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision
gegen die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte geschehen ist.
Diese Vorschriften bezwecken die Begrenzung der Anfechtbarkeit
auf solche Fälle, in denen eine Entscheidung des obersten Ge-
richts im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und ihrer
Fortbildung angezeigt erscheint, und sollen zugleich einer Über-
lastung der höchsten Instanz vorbeugen. Nach diesem gesetzge-
berischen Zweck erscheint es nicht angängig, die Zulässigkeit
des Rechtsmittels im Wege entsprechender Anwendung auf Fälle
auszudehnen, die im Gesetz nicht angeführt sind. Hinsichtlich
der Zulässigkeit der Revision wird denn auch im Schrifttum und
in der Rechtsprechung mit Recht der Standpunkt vertreten, daß
eine Ausdehnung der Ausnahmenvorschrift des § 547 ZPO, der die
Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands
u.a. dann zuläßt, wenn es sich um die Unzulässigkeit der Beru-
fung handelt, auf andere Fälle nicht angängig ist, die Revision
also beispielsweise dann nicht zulässig ist, wenn der Einspruch
gegen ein die Berufung zurückweisendes Versäumnisurteil als un-
zulässig verworfen ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO 21. Aufl.
§ 547 Anm. 1 u. 3; Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl., § 547 Anm.
2; RG vom 2. Oktober 1905 in JW 1905, Seite 730, Nr. 27). Für
eine Ausdehnung der Vorschrift des § 2 Abs. 3 LVR auf die Fälle,
in denen die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung
in Frage steht, ist danach kein Raum. Aus dieser Vorschrift
können die Antragstellerinnen daher die Zulässigkeit der von
ihnen eingelegten Rechtsmittel nicht herleiten.

Nach alledem waren die Rechtsbeschwerden der Antragstel-
lerinnen als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42,43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten bestand kein Anlaß.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock